

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen	S. 93
Auf einen Blick	S. 97

BEKANTMACHUNGEN

AUSLEGUNG DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 96 – UMGEHUNGSSTRAÙE KREFELD SÜD VON KÖLNER STRAÙE BIS DIESSEMER BRUCH – IM GRUNDSTÜCKSBEREICH NEBEN NIEDERBRUCHSTRAÙE 50

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 96 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) geändert werden.

Inhalt der vereinfachten Änderung ist eine rückwärtige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem oben genannten Grundstück.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 29.04.2019 bis einschließlich 29.05.2019

montag- bis freitagvormittags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
montag- bis mittwochnachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstagnachmittags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Parkstraße 10, 3. Obergeschoss, Zimmer 330, 47829 Krefeld, eingesehen werden.

Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch den Regionalexpress RE 42 und die Regionalbahnen RB 33 / RB 35 (Haltestelle Krefeld-Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

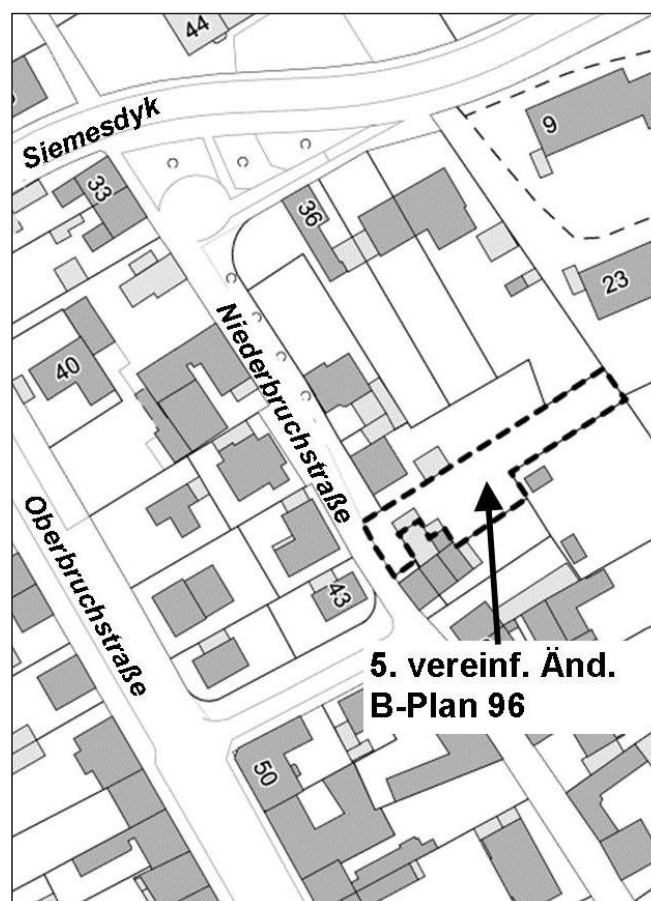
Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 8. April 2019
DER OBERBÜRGERMEISTER
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER WASSERSCHAU 2019

Gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz (LWG) – vom 25.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016, findet am 24.04.2019 ab 09.00 Uhr (Treffpunkt: Fachbereich Umwelt u. Verbraucherschutz, Elbestraße 7, 47800 Krefeld) die diesjährige Wasserschau im Stadtgebiet Krefeld statt.

Zweck der Wasserschau ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Unterhaltung der sonstigen Gewässer und der Benutzung der Anlagen am Gewässer.

Die Teilnehmer an der Wasserschau sind deshalb berechtigt, Grundstücke zu betreten.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, die Fischereiberechtigten und die Untere Naturschutzbehörde können an der Wasserschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

Stadt Krefeld
Fachbereich Umwelt u. Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Strelow

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF BEKANNTMACHUNG

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Krefeld gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

25.04.2019 Stadt Krefeld
Beginn: 10:00 Uhr
Treffpunkt: Deichtor Uerdingen.
Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer

07.06.2019 Deichverband Friemersheim
Beginn: 08:00 Uhr
Treffpunkt: Rheinbrücke A42
Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 22.03.2019
Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Die nachstehenden Schriftstücke können nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Z. unbekannt ist:

HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Die vorstehenden Schriftstücke können auf Zimmer H 02.013 des Fachbereiches Zentraler Finanzservice und städtisches Immobilien-/Flächenmanagement, Hansastraße 105 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 41 Abs. 3+4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz des Landes NRW vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 28.03.2019
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Knoll

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 1			198	Burhans	Elisabeth	09.12.1960
Hauptfriedhof 9			311	Behsen	Josef	04.03.1963
Hauptfriedhof 9			392	Pelzer	Maria	12.11.1958
Hauptfriedhof 19			85-89	Dreyer	Luise	10.11.1966
Hauptfriedhof 56 +			1111	Imkamp	Anna Maria	08.05.1989
Hauptfriedhof D			1926-1927	Henneböhl	Emma Berta	09.06.1989
Bockum	13		116-117	Möller	Albert	03.11.1977
Bockum	15 +		122	Wolters	Elisabeth Hermine	EM 28.03.1989

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 54 A+			110	Schiborr	Oskar Otto	08.05.1991

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 10			336	Vogel	Magdalene Maria	Erika 04.01.1989
Hauptfriedhof 10			295-296	Jansen	Josefine	06.03.1962
Hauptfriedhof 16 C			96-98	Stappmanns	Wilhelmine	27.06.1943
Hauptfriedhof 23			408	Will von der	Heinrich	31.01.1957
Hauptfriedhof 55			10-11	Holtappels	Wilhelm	09.07.1968
Hauptfriedhof 64			90	Schuffelen	Anna	13.10.1958
Hauptfriedhof M			460	Breithor	Peter	13.08.1957
Bockum	1		156	Kunnes	Elisabeth	12.01.1959
Bockum	3		773-774	Peiner	Heinrich	18.10.1966
Bockum	16		11-12	Schmitz	Auguste	05.07.1988
Hüls	10		1720-1721	Woitd	Helene	28.12.1982
Hüls	13		52-53	Adler	Reinhold	12.02.1965
Hüls	22		951	Fimmers	Katharina	02.02.1989

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 8			735	Steeger	Agnes	26.02.1965
Hauptfriedhof 9			619	Frisch	Hans	01.08.1990
Hauptfriedhof 10			453-454	Lankers	Franz	28.01.1969
Hauptfriedhof Q			138-140	Kuhl	Aloys	18.06.1968
Elfrath	2		2421	Körschgen	Hildegard	14.06.1995

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	2		4311	Evertz	Marie Magdalena	12.03.2002
Elfrath	46		124	Zuber	Sukri	07.03.2013
Traar	21		204	Minten	Friedrich	17.06.1996

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19 C	6	13	Schiefer	Sascha	27.03.2008
Fischeln	28	5	18	Morandin	Maria Antonette	11.09.1990
Hüls	28	4	15	Kleinbielen	Maria Petronella	08.01.2001
Hüls	28	6	14	Seidler	Klara	12.02.2002

Nutzungsrechtentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19	16	3	Adler-Kocak	Alexandra	26.04.2017
Hauptfriedhof	19 C	7	11	Geldermann	Otto	03.07.2008

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		513-514	Wier	Gustav	29.10.1923
Hauptfriedhof	22		62	Alt	Felix	03.07.1958

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	38		28 A	Creemers	Hubert	08.04.1960
Hauptfriedhof	38 A		23 D	Neubauer	Oswald Erich	29.01.1998
Hauptfriedhof	48		49-50	Labomirzki	Anna	09.01.1959
Hauptfriedhof	64		130-131	Hermanns	Franz	10.10.1974
Hauptfriedhof	O		685	Franken	Theodora	30.06.1958
Hauptfriedhof	R		508-509	Engels	Maria	29.08.1967
Hauptfriedhof	Y		481-482	Puyn	Gertrud	29.11.1974
Hauptfriedhof	Z		374-375	Adams	Hedwig	03.10.1977
Bockum	1		135	Pingen	Paul	10.11.1988
Bockum	1		1032	Lünenschloß	Erich	03.05.1966
Bockum	1		1103	Koepen	Stephanie	31.10.1962
Elfrath	2		4423	Korb	Susanna	04.05.1990
Elfrath	2		6118	Giebel	Martin Alfred	23.11.1999

Elfrath	3		8326	Boymanns	Johannes	23.08.1996
Elfrath	56		112	Ryck	Gudrun	28.04.2008
Fischeln	18		213	Schülke	Karl	10.12.1979
Fischeln	40		336	Weimar	Heinrich	29.12.1988
Gellep-Stratum	7		134	Eichholz	Gertrud Maria	01.02.1990
Hüls	17		75	Mrotzek	Anna	04.04.2003
Oppum	L		40-41	Gottschalk	Franz	06.11.1973
Oppum	Z		164	Känder	Elli Elisabeth	24.02.1998
Oppum	Z		419	Beek	Margarete	28.05.2001
Uerdingen	5		112-113	Breuer	Joseph	04.06.1959
Uerdingen	15		76	Stemes	Peter	30.11.1962

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19 C	26	15	Tkocz	Ilka Wiepke	02.12.2015
Elfrath	55	2	23	Özkan	Gertrud	26.09.2014
Fischeln	28	6	12	Stuhrmann	(beisatz)	19.09.1990
Hüls	15 A	8	6	Zelinski	Dieter	01.10.2007
Hüls	23	9	4	Glaesmackers	Maria Hildegard	24.05.2007
Hüls	27	8	14	Davids	Wilhelmine	26.01.1996
Hüls	27	8	44	Labus	Hedwig Eva	26.05.1993
Linn	K1	2	13	Tobien	Helmut Ludwig	17.06.2013
Linn	Q	4	11	Mieves	Elisabeth	12.12.1988
Oppum	X	1	5	Huppertz	Veronika	24.06.1988
Oppum	X	3	4	Schlößer	Elisabeth	02.05.1988
Oppum	X	3	5	Schrörs	Helmut	21.07.1988
Oppum	X	4	4	Ruppelt	Willi	11.05.1988
Oppum	X	4	5	Wankum	Katharina	08.08.1988
Oppum	X	6	5	Regels	Wilhelm	21.10.1988
Oppum	X	10	4	Höntzsch	Charlotte	23.06.1988
Oppum	X	13	3	Michels	Kurt	17.02.1988
Oppum	X	20	2	Stienen	Frank	18.04.1988
Oppum	X	29	42	Rauter	Rolf Dieter	19.08.2016

Krefeld, 26.03.2019
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR
 Der Vorstand
 Fachabteilung Friedhöfe
 Helmut Döpcke

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

o 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

12.04. bis 14.04.2019

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126 | 47805 Krefeld

3195-0

19.04. bis 20.04.2019

Andreas Zelzner

Lechstraße 14, 47809 Krefeld

54 82 83

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

TELEFONSEELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **o 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **o 21 51 / 63 40** informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.**

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.